

Aktenzeichen:
15 O 8/23 KfH



Landgericht Karlsruhe
AUßENSTELLE PFORZHEIM

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Remove Laserzentrum GmbH, vertreten durch: [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Karlsruhe, Außenstelle Pforzheim - Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 31.08.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern mit einer „dauerhaften Haarentfernung“ unter Angabe konkreter Preise für die Behandlung zu werben, wenn die Beklagte verschleiert, dass eine „dauerhafte Haarentfernung“ nicht für alle Haut- und Haartypen gewährleistet werden kann, und dass für einen Behandlungserfolg mehrere Behandlungen erforderlich sind,
wie ersichtlich aus den Screenshots nach Anlage K 3.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 03.03.2023 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, eingetragen als qualifizierte Einrichtung in der Liste des Bundesamtes für Justiz (Anlage K1), macht gegen die Beklagte, die auf Haarentfernung durch Verwendung von Laser spezialisiert ist und Standorte in Pforzheim und Stuttgart betreibt, einen Unterlassungsanspruch geltend und verlangt die Zahlung einer Abmahnpauschale.

Die Beklagte unterhält unter der Adresse www.remove-laserzentrum.de eine Website, unter der sie für eine dauerhafte Haarentfernung wirbt (Anlage K2). Dort stellt die Beklagte der „kurzfristigen Haarentfernung durch Rasierer, Waxing, Epilierer oder ähnliches“ eine „dauerhafte Haarentfernung durch eine Laserbehandlung“ gegenüber und führt unter anderem aus:

„Nach Abschluss der Laserbehandlung müssen sich Kundinnen und Kunden nicht mehr mit dem Thema der Haarentfernung beschäftigen und haben stattdessen ein dauerhaft glattes Hautbild.“

Im Weiteren (Anlage K2, Seite 6) erfährt der Verbraucher, dass für eine „dauerhafte Haarentfernung“ tatsächlich mehrere Behandlungen notwendig sind und gibt die Anzahl der Behandlungen mit „in der Regel 8-12“ für eine dauerhafte Haarentfernung an.

Zu der Unterseite Preise (Anlage K3) gelangt man, ohne die weiteren Unterseiten aufrufen zu müssen, über das entsprechende Reitermenü (Anlage K2, Seite 1; rote Umrandung) und über den Button „Zum Rechner“ wo die Beklagte mit einem „unschlagbaren Preis-Leistungs-Verhältnis im Bereich der dauerhaften Haarentfernung“ wirbt und auf die Möglichkeit hinweist, anhand des Geschlechts die Preise abzurufen. Die Beklagte bietet dabei Einzelpreise als auch Paketpreise für mehrere Körperregionen an, für Brust und Rücken bei Männern beispielsweise wie folgt an:

Preis pro Behandlung (Richtwert) bei Männer

**Klicke auf die Körperteile, um die Kosten zu erfahren*

**Individuelle Preise sind bei einer Beratung vereinbar*

Einzelpreise

Brust: 80 €

Rücken: 130 €

Paketpreise

Wangen-Augenbrauen: 50 €

Wangen-Nacken-Hals: 90 €

Achsel-Intim: 100 €

Die Klägerin ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 24.01.2023 (Anlage K5) abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagte hat dieses Verlangen mit Schreiben vom 06.02.2023 (Anlage K6) zurückweisen lassen.

Die Klägerin trägt vor, dass sie allein die Interessen von Verbrauchern vertrete, entgegen der Ansicht der Beklagten nie im Auftrag oder im Interesse gewerblicher Unternehmer tätig werde. Im Übrigen hätten vier weitere Mitbewerber auf Aufforderung der Klägerin strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte in ihrem gesamten Internetauftritt, unter anderem auf der Unterseite gemäß Anlage K2 verschweige, dass ein Behandlungserfolg für hell pigmentierte Personen von Anfang an unwahrscheinlich sei und bei Hormonumstellungen sowie regelmäßig nach mehreren Jahren eine Wiederholung der Behandlung notwendig sei, so dass die Darstellung einer dauerhaften Haarentfernung bereits unzutreffend sei. Die Beklagte stelle schließlich selbst die Haut- und Haarfarbe als maßgebliches Differenzierungskriterium für den Erfolg der Behandlung dar (Anlage K4).

Der Verbraucher erfahre an keiner Stelle der Website gemäß Anlage K3, dass der „Preis pro Behandlung (Richtwert)“ nicht im Ansatz realistisch sei, sondern dass der Preis bei 8-12 benötigten Behandlungen bei etwa 800,00 € bis 960,00 € (Brust) bzw. 1.300,00 € - 1.560,00 € (Rücken) liege. Bei Kenntnis des tatsächlichen Richtpreises würde der Verbraucher dem Angebot von Anfang kritischer gegenüberstehen. Es spiele keine Rolle, dass die Beklagte die erforderlichen Informationen an anderer Stelle als auf der Seite gemäß Anlage K3 vorhalte, da man zu der Seite gemäß Anlage K3 gelange, ohne die Seiten aufrufen zu müssen, wo sich die vermissten Informationen finden würden.

Es genüge damit nicht, dass die Beklagte an irgendeiner Stelle ihrer Website die für den Verbraucher wichtige Information vorhalte, dass für ein befriedigendes Ergebnis 8 – 12 Sitzungen erforderlich seien, dort auf die Information jedoch verzichte, wo der Verbraucher dies eben berechtigterweise erwarten dürfe, auf der eigens installierten Unterseite „Preise“. Die dortige Angabe eines realistisch zu erwartenden Gesamtpreises sei für die Beklagte auch zumutbar.

Die Darstellung auf der Seite „Preise“ sei damit irreführend, da es eine dauerhafte Haarentfernung bei hell pigmentierten Personen und bei hormoneller Umstellung nicht gebe. Ein beachtlicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise gehe daher davon aus, dass die von der Beklagten angebotene Dienstleistung nicht nur vollständig sei und auch nicht wiederholt werden müsse, da sie dauerhaft sei. Die Preisdarstellung sei zudem irreführend, da die Beklagte nicht den Gesamtpreis angebe, der typischerweise für ein annehmbares Ergebnis gezahlt werden müsse. Nicht ausreichend sei es, wenn der Verbraucher an anderen Stellen des Internetauftritts die erforderlichen Informationen erkennen könne, da die Angabe des Gesamtpreises erforderlich sei. Die Angabe einer Leistungseinheit, auf die sich der Gesamtpreis beziehe, sei zusätzlich anzugeben, soweit dies der allgemeinen Verkehrsauffassung entspreche. Die Beklagte hingegen verschleierte den Gesamtpreis, so dass sie gegen das Transparenzgebot verstoße.

Auf einen späteren Beratungstermin komme es insoweit nicht an, da der Verbraucher zuvor be-

reits seine geschäftliche Entscheidung längst getroffen habe.

Die Klage nehme Bezug auf die konkrete Verletzungsform, überlasse damit dem Gericht, unter welchem der vorgebrachten Gesichtspunkte der Klage zum Erfolg geholfen werde. Die Klage sei daher begründet, wenn sich ein Anspruch unter einem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte ergebe. In der konkreten Verletzungsform, gegen die sich die Klage richte, sei der Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt werde.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern mit einer „dauerhaften Haarentfernung“ unter Angabe konkreter Preise für die Behandlung zu werben, wenn die Beklagte verschleiert, dass eine „dauerhafte Haarentfernung“ nicht für alle Haut- und Haartypen gewährleistet werden kann, und dass für einen Behandlungserfolg mehrere Behandlungen erforderlich sind, wie ersichtlich aus den Screenshots nach Anlage K 3.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor, dass die Klägerin durch die Klageerhebung ihren Satzungszweck, die Wahrnehmung kollektiver Verbraucherinteressen, überschreite, so dass ihr vorliegend die Klagebefugnis fehle.

Die Tatsache, dass die Klägerin lediglich die Beklagte abgemahnt und verklagt habe, belege, dass diese nicht den Satzungszweck verfolge, sondern im Auftrag eines Mitbewerbers tätig werde.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klage bereits unschlüssig sei, als die Klägerin den Zusatz begehre, eine dauerhafte Haarentfernung sei nicht für alle Haar- und Hauttypen gewährleistet, da

die Klägerin lediglich Ausführungen zu Personen mit heller Pigmentierung, i.e. weißhaarigen und hellblonden Menschen mache. Ausführungen zu Hauttypen fehlten vollständig. Der Begründungsmangel führe bereits zur Unschlüssigkeit der Klage.

Die Beklagte behaupte mit den Formulierungen „eine“ Laserbehandlung bzw. „der“ Laserbehandlung aus Sicht eines situationsadäquat aufmerksamen und durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers nicht, dass eine dauerhafte Haarentfernung alleine mit einer einzigen Behandlung bewerkstelligt werden könne. Die Beklagte stelle vielmehr die von ihr angebotene Laserbehandlung anderen Haarentfernungsmethoden gegenüber, so dass die Formulierung nicht numerisch, sondern abstrakt zu verstehen sei. Auf der Website der Beklagten werde zudem an anderer Stelle unmissverständlich darauf hingewiesen, dass mehrfache Behandlungen erforderlich seien.

Es treffe nicht zu, dass die von der Beklagten angewandte Methode für hell pigmentierte Personen nicht geeignet sei. Die gänzlich unsubstantiierte Behauptung der Klägerin begründe den Verdacht, dass diese nicht im Interesse der Gesamtheit der Verbraucher tätig werde, sondern im Auftrag eines Mitbewerbers der Beklagten, dessen Laserapparatur – im Gegensatz zu der von der Beklagten verwendeten - nicht gut genug sei, um bei hell pigmentierten Menschen zu wirken. Die Anspruchsverfolgung der Klägerin erweise sich damit als rechtsmissbräuchlich. Selbst wenn die Behauptung der Klägerin aber zutreffe, müsse die Beklagte auf die Unwirksamkeit einer Behandlungsmethode in weniger als der Hälfte der Anwendungsfälle nicht hinweisen. Auch fehle jeder Vortrag, dass der angeblich zu Unrecht fehlende Hinweis Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasse, die er bei gebotenen Hinweis getroffen hätten. Die nähere Auseinandersetzung mit einem Angebot sei gerade keine geschäftliche Entscheidung.

Es sei auch unzutreffend, dass bei Hormonumstellungen und regelmäßig nach mehreren Jahren eine Wiederholung der Behandlung erforderlich sei.

Die Preisangabe der Beklagten sei nicht irreführend, nachdem der Verbraucher bereits durch die Bezeichnung „Einzelpreis“ unmissverständlich erfahre, dass eine Gesamtbehandlung mehr koste als der angegebene Preis für Brust und Rücken von 80,00 € bzw. 130,00 €. Da der potentielle Kunde auf die für eine erfolgreiche Behandlung erforderlichen 8 -12 Behandlungen hingewiesen werde, könne er sich unschwer den ungefähren Gesamtpreis ausrechnen.

Soweit der Kunde auf der aus Anlage B5 ersichtlichen Eingabemaske seine Daten eingebe und einen Terminvorschlag für eine Beratung vereinbare, werde er auf die für die individuell bei ihm anzuwendende Behandlung, die von Faktoren wie Haartyp, Alter, Haut- und Haarfarbe, zu behan-

delnden Körperareal und Hormonhaushalt abhängig und anfallende Kosten hingewiesen.

Den exakten Richtwert für die individuelle Behandlung könne die Beklagte nicht bereits auf ihrer Homepage angeben, da dieser von den individuellen Gegebenheiten des Kunden abhängig. Durch die Angabe der einzelnen Parameter für die Preisermittlung sei dem Transparenzgebot jedoch Genüge getan.

Durch den Hinweis der Beklagten, dass nach mehreren Behandlungen nahezu keine Haare mehr sichtbar seien, werde der situationsadäquat aufmerksame und durchschnittlich informierte Verbraucher unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Laserbehandlung der Beklagten nicht zur vollständigen Haarentfernung führe. Ein Bezug zum Unterlassungsantrag bestehe nicht. Im Übrigen stelle die Klägerin hinsichtlich der Preisgestaltung keinen Unterlassungsantrag.

Die Dauerhaftigkeit bei Anwendung von auf den Körper einwirkenden Anwendungen meine auch nicht immerwährend, sondern lediglich für eine gewisse Dauer.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst aller Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt, der von der Beklagten erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs ist nicht begründet. Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt genug (1.). Die Klage ist auch begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nebst Abmahnpauschale zu (2.).

1. a) Die Klägerin ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt, nachdem sie ausweislich Anlage K1 in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) des Bundesamtes für Justiz eingetragen ist. Der Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 S. 1 UWG steht gem. § 8 Abs.3 Nr. 3 UWG qualifizierten Einrichtungen zu, die nachweisen, dass sie in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen sind. Die Eintragung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG hat für die Klagebefugnis konstitutive Wirkung. An das Vorliegen begründeter Zweifel iSd § 4 Abs. 4 UKlaG sind strenge Anforderungen zu stellen, weil sonst die effektive Durchsetzung

der Ansprüche aus §§ 1, 2 UKlaG und § 8 Abs. 1 UWG gefährdet wäre (BGH, Urteil v. 04.07.2019 – I ZR 149/18, GRUR 2019, 966). Solche begründeten Zweifel zeigt die Beklagte bereits nicht auf.

Das mit der Klage verfolgte Ziel steht auch mit den satzungsgemäßen Aufgaben der Klägerin in Einklang. Der Satzungszweck der Klägerin lautet nach der Eintragung wie folgt:

Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt (vgl. § 2 der Satzung).

Die Unterlassungsklage wegen einer behaupteten Irreführung in der Preisdarstellung sowie einer behaupteten Unterlassung für den Verbraucher wesentlicher Informationen bewegt sich zweifellos in dem der Eintragung der Klägerin in der Liste qualifizierter Einrichtungen niedergelegten Satzungszweck.

b) Der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch die Klägerin steht auch nicht der von der Beklagten erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Nach § 8 Abs. 4 S. 1 UWG ist die Geltendmachung der in § 8 Abs. 1 UWG bezeichneten Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere, wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Von einem Missbrauch iSv § 8 Abs. 4 UWG ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen. Die Annahme eines derartigen Rechtsmissbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände. Einem Verband ist die Klagebefugnis abzusprechen, wenn er gleichrangig sowohl der Förderung gewerblicher Interessen als auch der Wahrnehmung von Verbraucherinteressen dient und beide Gruppen gleichgewichtig in einer Weise vertritt, dass er weder als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen noch als Verbraucherverband angesehen werden kann. Bei einem solchen Verband besteht die Gefahr, dass gegenläufige Interessen der gleichrangig zusammengeschlossenen Gewerbetreibenden und Verbraucher miteinander kollidieren, die sich auf die Willensbildung und -betätigung des Verbands auswirken, und der Verband dadurch in der Wahrnehmung der ihm gesetz-

lich zugewiesenen Aufgabe der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs beeinträchtigt wird. Für die Annahme eines Mischverbands ist aber nicht allein auf die satzungsgemäße Gleichstellung der Verfolgung von gewerblichen Interessen und Verbraucherinteressen abzustellen, sondern auch auf die tatsächlichen Gegebenheiten. Entscheidend ist das Gesamtbild, das der Verband bei einer zusammenfassenden Betrachtung seiner satzungsgemäßen Ziele, der Zusammensetzung seiner Mitglieder, des satzungsgemäßen und tatsächlichen Gewichts der einzelnen Mitgliedergruppen und seiner konkret ausgeübten Tätigkeiten bietet (BGH, Urteil v. 22.07.2021 – I ZR 194/20, GRUR 2021, 1534).

Anhaltspunkte, dass die Klägerin dem Satzungszweck gegenläufige Interessen vertritt, weil sie Interessen von Mitbewerbern verfolgt, sind von der Beklagten nicht mit Substanz aufgezeigt. Grundsätzlich nicht missbräuchlich ist es, wenn der anspruchsberechtigte Mitbewerber oder Verband nur gegen einen oder einzelne von mehreren Verletzern vorgeht. Denn es steht dem Verletzer frei, seinerseits gegen die anderen Verletzer vorzugehen. Auch kann der Einwand des Rechtsmissbrauchs dem Kläger dann nicht entgegengehalten werden, wenn im Streitfall die Interessen der Allgemeinheit berührt werden (BGH, Urteil v. 12.12.1996, - I ZR 7/94, GRUR 1997, 537; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Auflage 2020, § 8 Rn. 4.21, m.w.N.).

c) Der gestellte Unterlassungsantrag genügt auch den Bestimmtheitsanforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird der Streitgegenstand durch den Klageantrag, in dem sich die von der Klagepartei in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund) bestimmt, aus dem die Klagepartei die begehrte Rechtsfolge herleitet. Der Streitgegenstand einer Unterlassungsklage wird dementsprechend nicht nur durch das im Antrag umschriebene Klageziel bestimmt, sondern auch durch den Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet. Richtet sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform, so ist in dieser Verletzungsform der Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird. Anders als Antragsfassungen, die die konkrete Verletzungsform nur als Beispiel heranziehen, wird durch die unmittelbare Bezugnahme auf die konkrete Werbeanzeige in der Regel deutlich gemacht, dass Gegenstand des Antrags allein die konkrete Verletzungsform sein soll. Zum Gegenstand eines solchen Klageantrags gehört auch der Lebenssachverhalt, mit dem das Klagebegehren begründet wird. Werden in der Klage zur Begründung der Wettbewerbswidrigkeit der beanstandeten Anzeige über die abstrakte

Darstellung im Antrag hinaus weitere Sachverhalte vorgetragen, gehören sie ebenfalls zum Streitgegenstand (BGH, Urteil v. 23.02.2023 – I ZR 127/22, GRUR-RS 2023, 11347). Richtet sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform und beanstandet der Kläger in einem solchen Fall etwa eine Werbeaussage unter mehreren Gesichtspunkten, überlässt er es bei einem Erfolg der Klage dem Gericht zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt wird. Eine solche Klage ist begründet, wenn sich ein Anspruch unter einem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte ergibt. Abgewiesen werden kann eine solche Klage hingegen nur, wenn die Prüfung durch das Gericht ergibt, dass das begehrte Verbot unter keinem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte begründet ist (KG Berlin, Urteil v. 21.02.2023 – 5 U 138/21, PharmR 2023, 307).

Nach diesen maßgeblichen Grundsätzen bestehen gegen die hinreichende Bestimmtheit des Klageantrages, der auf eine konkrete Verletzungsform beschränkt ist, und den die Klägerin unter mehreren Gesichtspunkten begründet hat, keine durchgreifenden Bedenken.

2. Die Klage ist auch begründet.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, 3, 5 Abs. 2 Fall 2 Nr. 1, Nr. 2, 5a Abs. 1 UWG.

Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Eine irreführende Handlung liegt darüber hinaus gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vor, wenn wesentliche Merkmale der Ware und auch der Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, unzutreffend angegeben werden. Eine Irreführung ist danach anzunehmen, wenn das Verständnis, dass eine Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (BGH, Urteil v. 25. Juni 2020 - I ZR 96/19, GRUR 2020,1226). Werden Waren oder Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Weise so angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, gelten als wesentliche Information insbesondere alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung in dem dieser und dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Umfang, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben. Ob

es sich dabei um wesentliche Informationen handelt, ist anhand der Umstände des Angebots, der Beschaffenheit und der Merkmale des Produkts sowie des verwendeten Kommunikationsmediums zu beurteilen, insbesondere, ob der Verbraucher in die Lage versetzt wird, eine informationsgeleitete geschäftliche Entscheidung zu treffen, wenn nur bestimmte das Produkt kennzeichnende Merkmale genannt werden. Die Frage, ob eine Information für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von besonderem Gewicht ist, ist nach dem Erwartungs- und Verständnishorizont des Durchschnittsverbrauchers zu beurteilen (OLG Karlsruhe, Urteil v. 26.09.2018 – 6 U 84/17, Pharm 2019, 66).

Der Begriff der geschäftlichen Entscheidung wird dabei weit ausgelegt. Danach ist eine geschäftliche Entscheidung jede Entscheidung eines Verbrauchers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er den Kauf tätigen will. Dieser Begriff erfasst nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb eines Produktes, sondern auch damit unmittelbar zusammenhängende Entscheidungen wie insbesondere das Betreten des Geschäfts (BGH, Urteil vom 14.01.2016 - I ZR 61/14, NJW-RR 2016, 1322).

Dabei hat die Beklagte als Anbieter von Dienstleistungen, die gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6, 7 PAngV geregelten Pflichten zur Angabe des zu zahlenden Preises sowohl die Preisbestandteile, demnach auch einen Gesamtpreis, als auch die Art der Preisberechnung nach dem Gebot der Preisklarheit und Preiswahrheit anzugeben (BGH, Urteil v. 14.01.2016 - I ZR 61/14, am angegebenen Ort).

Diesen Anforderungen genügt die Website der Beklagten in der konkreten Form gemäß Anlage K3 vorliegend nicht.

Der Verbraucher, ruft er die Website der Beklagten auf, gelangt, ohne dass er die entsprechenden Unterseiten der Webseite öffnen muss, durch Anklicken auf der Startseite direkt zu der von der Klägerin beanstandeten Unterseite (Anlage K3), wo er über die Einzelpreise der entsprechenden Körperregionen im Bereich der dauerhaften Haarentfernung informiert wird, ohne dass die für ihn wesentlichen weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass es sich bei den eingegebenen Einzelpreisen nicht um den Preis handelt, der zur Erzielung der „dauerhaften Haarentfernung“ im Gesamten tatsächlich von ihm letztendlich an die Beklagte zu entrichten ist. Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass dem Verbraucher auf verschiedenen Unterseiten auf der Website der Beklagten die für seine geschäftliche Entscheidung wesentlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere, dass für ein zufriedenstellendes Ergebnis im Sinne einer dauerhaften Haarentfernung tatsächlich 8-12 Behandlungen erforderlich sind, ist dies vorliegend nicht entschei-

derungserheblich. Denn der Verbraucher gelangt, ohne die entsprechenden Unterseiten aufrufen zu müssen, unmittelbar durch Anklicken auf der Startseite zu der Unterseite „Preise“, welche die Klägerin vorliegend als unlauter angreift, ohne zuvor die tatsächlichen wesentlichen Informationen über die erforderliche Anzahl der durchzuführenden Behandlungen zu erhalten.

Zudem liegt entgegen der Ansicht der Beklagten auch eine Irreführung in der Verwendung des Begriffs der „dauerhaften Haarentfernung“ vor. Das Gericht schließt sich insoweit der Entscheidung des OLG Bamberg (Beschluss v. 01.07.2013 – 3 U 77/13, BeckRS 2013, 18946) an. Das Gericht teilt daher die Ansicht des OLG Bamberg, wonach die angesprochenen Verkehrskreise, zu denen auch das entscheidende Gericht gehört, jedenfalls unter einer dauerhaften Haarentfernung eine Haarentfernung zu verstehen ist, da „dauerhaft“, nicht wiederholt werden muss. Sollte dieser Begriff nach Ansicht der Beklagter lediglich mit einer zeitlichen Einschränkung zu verstehen sein, hätte es eines einschränkenden Zusatzes bedurft.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Beklagte behauptet hat, dem Verbraucher, nachdem er einen Beratungstermin mit der Beklagten vereinbart hat, im Rahmen dieser Beratung die wesentlichen Informationen über die Anzahl der erforderlichen Behandlungen und auch der Gesamtpreis mitgeteilt werden. Denn hat der Verbraucher bereits einen Beratungstermin mit der Beklagten vereinbart, das Institut der Beklagten betreten, hat er seine geschäftliche Entscheidung bereits getroffen (BGH, Urteil v. 14.01.2016 - I ZR 61/14, am angegebenen Ort).

Zudem fehlt, klickt der Verbraucher bereits auf der ersten Seite des Internetauftritts der Beklagten auf die Unterseite Preise, für ihn die wesentliche Information, bevor er seine geschäftliche Entscheidung trifft, dass die Frage der hellen Pigmentierung, insbesondere des Haut- und Haartyps, von maßgeblicher Bedeutung für den Erfolg der von der Beklagten durchzuführenden Haarentfernung ist. Dass dies für die Anzahl der durchzuführenden Behandlungen und auch für deren Erfolg maßgeblich ist, ergibt sich bereits aus dem Internetauftritt der Beklagten selbst. Denn die Beklagte stellt maßgeblich auch auf die unterschiedlichen Haar- und Hauttypen, allerdings nicht auf der konkret hier zu beurteilenden Unterseite, (Anlage K3) ab. Auch diese Information ist von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung des Verbrauchers, ob er gegebenenfalls einen Beratungstermin bei der Beklagten vereinbart und im Anschluss daran eine entsprechende Haarentfernung durchführen lassen wird.

Das Verhalten der Beklagten bezogen auf die Anlage K3 stellt sich damit als unlauter dar,

so dass, da die Wiederholungsgefahr zu vermuten ist, der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zuzuerkennen war.

Der Anspruch auf Zahlung der Mahnpauschale beruht auf § 13 Abs. 3 UWG. Deren Höhe wurde von der Beklagten nicht angegriffen.

Der Anspruch auf Prozesszinsen folgt aus § 291 BGB.

Die Androhung des Ordnungsgeldes bzw. der Ordnungshaft hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO.

Die weiteren Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Außenstelle Pforzheim
Lindenstraße 8
75175 Pforzheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht